

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) –  
Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Rondeshagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 11. August 2025 – Aktenzeichen G30/2025/027.

Herr Peter Kreimer in 23919 Rondeshagen, Zum Schäferkaten 6, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen in der 23919 Rondeshagen, Zum Schäferkaten 6, Gemarkung Groß Weeden, Flur 1, Flurstück 6/9.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Schweinemaststalles um überdachte Ausläufe,
- Neubau einer Strohlagerhalle.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 7.1.7.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 7.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP, in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten da die Tierplatzzahlen nicht erhöht werden.

Durch die Erweiterung der Anlage mit traufseitig überdachten Außenlaufflächen und einer Strohlagerhalle ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVP zu rechnen. Eine erhebliche Betroffenheit des nächstgelegenen Vogelschutzgebietes „Waldgebiete in Lauenburg“ DE 2328-491 ist durch

die beantragte Änderung nicht zu erwarten. Auch für die anderen Schutzgebiete lässt sich unter dem selbigen Grund eine Benachteiligung nicht ableiten.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.